

ZH: Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Bildungsmassnahmen

(vom 11. November 2009)

Zusammenstellung der Praxis zur Abgrenzung von Weiterbildungskosten, Umschulungskosten, Wiedereinstiegskosten und Ausbildungskosten.

Stand: 1. November 2009

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 StG werden zur Ermittlung des Reineinkommens von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen abgezogen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit werden nach § 26 StG die Berufskosten abgezogen. Dazu gehören gemäss § 26 Abs. 1 lit. d StG die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten.

Nach § 33 lit. b StG sind Ausbildungskosten nicht abzugsfähig.

2 Abzugsfähige Kostenarten

Grundsätzlich sind die effektiv für die Weiterbildung aufgewendeten Kosten anrechenbar, sofern sie im Rahmen des Üblichen liegen.

Zu den abzugsfähigen Kosten gehören (u. a.):

- Kurskosten, Prüfungsgebühren
- Kosten für das Kursmaterial (Unterlagen, Bücher usw.)
- Reisekosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrkosten am Kursort

Bei für die Weiterbildung angeschafften Werkzeugen (Computer, EDV-Programme usw.) sind die Kosten unter Abzug eines angemessenen Privatanteils anrechenbar, falls die Werkzeuge auch für andere Zwecke verwendet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung sind nur die Mehrkosten anrechenbar. Diese sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Bei längerem Aufenthalt am Kursort sind als Mehrkosten der Unterkunft die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. Für die Mehrkosten der Verpflegung sind die Pauschalansätze bei auswärtigem Wochenaufenthalt gemäss Art. 3 (bzw. Anhang) der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1) anzuwenden.

Sofern eine Reise nicht nur für Weiterbildung, sondern auch für nicht berufsbedingte Zwecke (Ferien) unternommen wurde, ist bei den Reisekosten ein angemessener Privatanteil auszuscheiden.

Die Kosten sind in derjenigen Steuerperiode abzugsfähig, in der sie anfallen. Die Kosten sind nur dann anrechenbar, wenn die steuerpflichtige Person in derselben Steuerperiode ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. Allfällige Gewinnungskostenüberschüsse sind mit übrigem Einkommen verrechenbar.

Aufwendungen für Weiterbildung können auch bei Bezug von Arbeitslosentaggeldern (Erwerbsersatzeinkünften) geltend gemacht werden.

Zürich, den 11. November 2009

Kantonales Steueramt

Der Chef:
A. Hug